

CHANSON

Rechtsanwalt

lic. iur. Georges Chanson
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Mitglied des Schweiz. Anwaltsverbands
Eingetragen im Zürcher Anwaltsregister
CHE-163.411.496 MWST

Bodmerstrasse 10 • Postfach 1605
8027 Zürich-Enge
Pakete: Bodmerstrasse 10, 8002 Zürich-Enge

Telefon +41 44 201 10 30
Telefax +41 44 201 47 51

chanson@arbeitsrechtler.ch

Mandatsvereinbarung (Kurzfassung)

Für unser Mandatsverhältnis gelten folgende Regeln:

1. Rechtsgrundlagen/Gerichtsstand

Unser Vertragsverhältnis ist ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), wobei ich mich für eine sorgfältige Vertragserfüllung im Interesse meiner Kundin/meines Kunden verpflichte. Es kann von der Kundin/dem Kunden jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das gesetzliche Widerrufsrecht steht auch mir zu.

→ Auf unser Vertragsverhältnis ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar. Die Kundin/der Kunde anerkennt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung meinen Geschäftssitz Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand.

2. Auftragsumfang

.....
Der Umfang meines Auftrags richtet sich nach der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung mit meiner Kundin/ meinem Kunden.

3. Bürogemeinschaft Chanson·Wille Rechtsanwälte / Vertretung

Mit meiner Partnerin Rechtsanwältin Eva Wille führe ich eine Bürogemeinschaft, wobei wir gegen aussen gemeinsam auftreten, gegenüber unseren Kundinnen/Kunden aber selbständig und eigenverantwortlich sind.

Während meiner Abwesenheiten vertritt mich meine Büropartnerin. Ihr steht bei einer Vertretung das Dossier mit den Akten zur Verfügung.

4. Honorarvereinbarung

→ Für meinen Aufwand berechne ich eine Entschädigung nach Stunden, wobei ohne andere Abmachung oder individuelle Regelung ein Stundenansatz von _____ Franken als vereinbart gilt. Dauert ein Mandat mehrere Jahre, behalte ich mir angemessene Anpassungen dieses Stundenansatzes an gestiegerte Kosten vor. Ebenfalls behalte ich eine Anpassung des Stundenansatzes im Einzelfall vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Zum Stundenhonorar kommen die Barauslagen hinzu, namentlich Kosten für Versand, Kommunikation, Print/Kopien, was ich mit einer Kleinspesenpauschale von 3 % des Honorars fakturieren kann, sowie Reisen, Gebühren, im Auftrag der Kundin/des Kunden bezogene Drittleistungen oder für die Benutzung juristischer Datenbanken. Zusätzlich zu meinem Aufwand muss ich meiner Kundin/ meinem Kunden die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) von derzeit 7.7 % belasten.

5. Kommunikation

Die Übermittlung von Informationen per E-Mail erfolgt nach Absprache, wenn möglich mit Passwortschutz und im Wissen, dass sich dieses Medium für Vertrauliches nicht eignet. Der Versand von E-Mails durch die Kundin/den Kunden an Georges Chanson gilt bis zum Widerruf als Zustimmung zur gewöhnlichen E-Mail-Übermittlung. Auf Wunsch der Kundin/des Kunden erfolgt die Kommunikation über Internet auf vertraulichen Weg, z.B. via Webespace.

6. Weitere Informationen

Für weitere wichtige Informationen verweise ich auf meine ausführliche Mandatsvereinbarung und Information.

Zürich,

Ort/Datum:

Georges Chanson

Unterschrift/en:

CHANSON

Rechtsanwalt

lic. iur. Georges Chanson
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

Mitglied des Schweiz. Anwaltsverbands
Eingetragen im Zürcher Anwaltsregister
CHE-163.411.496 MWST

Bodmerstrasse 10 • Postfach 1605
8027 Zürich-Enge
Pakete: Bodmerstrasse 10, 8002 Zürich-Enge

Telefon +41 44 201 10 30
Telefax +41 44 201 47 51

chanson@arbeitsrechtler.ch

Mandatsvereinbarung und Information

Für unser Mandatsverhältnis gelten folgende Regeln:

1. Rechtsgrundlagen/Gerichtsstand

Unser Vertragsverhältnis ist ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), wobei ich mich für eine sorgfältige Vertragserfüllung im Interesse meiner Kundin/meines Kunden verpflichte. Als patentierter und im Zürcher Anwaltsregister eingetragener Anwalt unterstehe ich dem eidgenössischen und dem zürcherischen Anwaltsgesetz und damit der Aufsicht der dem Obergericht des Kantons Zürich angegliederten Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte. Als Mitglied des Zürcher und des Schweizerischen Anwaltsverbands habe ich mich überdies an die vereinsinternen Standesregeln zu halten. Die Kundin/ der Kunde hat Anspruch auf Wahrung des Anwaltsgeheimnisses, an welches ich und meine Mitarbeitenden auch aufgrund des Strafgesetzbuchs ausdrücklich gebunden sind.

→ Auf unser Vertragsverhältnis ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht anwendbar. Die Kundin/der Kunde anerkennt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung meinen Geschäftssitz Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand.

2. Auftragsumfang

Der Umfang meines Auftrags richtet sich nach der mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung mit meiner Kundin/-meinem Kunden. Er kann sich aus der Umschreibung im Vollmachtstext ergeben. Ohne andere Abmachung umfasst mein Auftrag auch das Inkasso der Streitsumme und allfälliger Prozessentschädigungen.

3. Vollmacht

Trete ich für meine Kundin/meinen Kunden gegen aussen auf, benötige ich eine Vollmacht, wobei ich dafür den offiziellen Formulartext des Zürcher Anwaltsverbands verwende. Ich verpflichte mich gegenüber der Kundin/dem Kunden, von dieser Vollmacht nur soweit wie für sie/ihn nötig, Gebrauch zu machen, auch wenn mir gegen aussen weitergehende Rechte eingeräumt sind. Ausser bei Notfällen oder bei Unmöglichkeit der Kundin/des Kunden, fristgerecht zu handeln, gebe ich ohne andere Abmachung oder ohne vorherige Zustimmung keine Erklärungen ab, die meine Partei binden. Den Inhalt von Rechtsschriften oder wichtigen Briefen spreche ich vorgängig mit meiner Kundin/ meinem Kunden ab.

Unser Vertragsverhältnis (und damit auch die Vollmacht) kann von der Kundin/dem Kunden jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Das gesetzliche Widerrufsrecht steht auch mir zu.

4. Bürogemeinschaft Chanson Wille Rechtsanwälte / Vertretung

Mit meiner Partnerin Rechtsanwältin Eva Wille führe ich eine Bürogemeinschaft, wobei wir gegen aussen gemeinsam auftreten, gegenüber unseren Kundinnen/Kunden aber selbständig und eigenverantwortlich sind.

Während meiner Abwesenheiten vertritt mich meine Büropartnerin. Ihr steht bei einer Vertretung das Dossier mit den Akten zur Verfügung.

5. Information

Die Kundin/der Kunde hat Anspruch auf jederzeitige Information über den Stand des Dossiers. Dieser Informationspflicht komme ich durch laufende Orientierung über den Schriftverkehr und über wichtige Gespräche, Vorfälle und Schritte oder bei Nachfragen durch entsprechende Auskunft nach. Zu meinem Verständnis einer offenen Information gehört, dass die Kundin/der Kunde jederzeit fragen soll und kann, wenn etwas unklar ist oder sie/er mit mir nicht zufrieden wäre.

Notwendige Voraussetzung meiner Tätigkeit ist umgekehrt neben der Vorlage aller wichtigen Akten eine vollständige und richtige Information durch meine Kundin/meinen Kunden über alle relevanten Umstände, auch solche, die sich erst während unserer Mandatsbeziehung ergeben.

Die Übermittlung von Informationen per E-Mail erfolgt nach Absprache, wenn möglich mit Passwortschutz und im Wissen, dass sich dieses Medium für Vertrauliches nicht eignet. Der Versand von E-Mails durch die Kundin/den Kunden an Georges Chanson gilt bis zum Widerruf als Zustimmung zur gewöhnlichen E-Mail-Übermittlung. Auf Wunsch der Kundin/des Kunden erfolgt die Kommunikation über Internet auf vertraulichen Weg, z.B. via Webspaces.

6. Akten

→ Mir übergebene Originalakten retourniere ich auf erstes Verlangen und ausser in Sonderfällen jedenfalls vor Archivierung des Dossiers. Meine Handakten bewahre ich während 5 Jahren nach Mandatsende auf. Danach bin ich zur Ver-
nichtung ohne vorherige Anfrage berechtigt.

7. Klientengelder

→ Geldbeträge, die ich für meine Kundin/meinen Kunden einziehe, halte ich auf einem separaten Konto von meinen übrigen Mitteln getrennt. Ich informiere über solche Eingänge und bin verpflichtet, die Guthaben auf erstes Verlangen herauszugeben. Dabei behalte ich mir vor, solche Guthaben mit meinen Honoraransprüchen zu verrechnen. Allfällige Prozessentschädigungen werden mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zur Höhe meiner Ansprüche zahlungs-
halber abgetreten.

• Honorierungsgrundsätze

Das Honorar richtet sich gemäss Gesetz nach der Vereinbarung zwischen dem Anwalt und seiner Kundin/seinem Kunden oder nach der Üblichkeit. Der Ersatz der Anwaltskosten bei Obsiegen einer Partei im gerichtlichen Verfahren im Kanton Zürich richtet sich nach Verordnung des zürcherischen Obergerichts über die Anwaltsgebühren (LS 215.3), welche abgesehen von den Barauslagen und bei ausserordentlichen Bemühungen im Wesentlichen eine vom Streitwert abhängige Entschädigung vorsieht, nach welcher die Gerichte die von der unterliegenden Partei zu zahlende Prozessentschädigung festsetzen. Wenn der Streitwert nicht sehr hoch ist, sind die von den Gerichten nach der Anwaltsgebührenverordnung bei vollem Obsiegen zugesprochenen Entschädigungen regelmässig tiefer als die nach Stunden vereinbarte Aufwandsentschädigung.

Kopien der Zürcher Anwaltsgebührenverordnung gebe ich auf erstes Verlangen kostenlos ab.

Gebühren und Kosten, welche Dritte, Behörden oder Gerichte meiner Kundin/meinem Kunden belasten, muss ich ohne vorherige Deckung auch dann nicht vorschliessen, wenn die Rechnung auf meinen Namen lautet. Zahle ich solche Auslagen dennoch, habe ich Anspruch auf vollen Ersatz.

• Honorarvereinbarung

→ Für meinen Aufwand berechne eine Entschädigung nach Stunden, wobei ohne andere Abmachung oder individuelle Regelung ein Stundenansatz von _____ Franken als vereinbart gilt. Dauert ein Mandat mehrere Jahre, behalte ich mir angemessene Anpassungen dieses Stundenansatzes an gesteigerte Kosten vor. Ebenfalls behalte ich eine Anpassung des Stundenansatzes im Einzelfall vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Wird in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren meiner Kundin/meines Kunden eine Partei- oder Prozessentschädigung zugesprochen, entspricht mein Honorar mindestens dieser Entschädigung. Zum Stundenhonorar kommen die Barauslagen hinzu, namentlich Kosten für Versand, Kommunikation, Print/Kopien, was ich mit einer Kleinspesenpauschale von 3 % des Honorars fakturieren kann, sowie Reisen, Gebühren, im Auftrag der Kundin/des Kunden bezogene Drittleistungen oder für die Benutzung juristischer Datenbanken. Zusätzlich zu meinem Aufwand muss ich meiner Kundin/ meinem Kunden die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWST) von derzeit 7.7 % belasten.

→ Im Falle eines Widerrufs des Mandatsverhältnisses beanspruche ich die Honorierung meiner bis zum Eintreffen des Widerrufs erbrachten Leistungen und der notwendigen Bemühungen zum Abschluss des Dossiers wie Aktenrückgabe und die Information Beteiligter über die Beendigung des Mandats. Die Leistungen bei meiner Vertretung fakturiere ich in meinem Namen. Die Rechnungsstellung und mündliche oder schriftliche Spezifikation der erbrachten Leistungen ist kostenlos.

Als Basis für meine Fakturierung dient eine laufende und detaillierte Erfassung meiner Bemühungen in Zeiteinheiten von 1/10-Stunden, von welcher die Kundin/der Kunde jederzeit eine Abschrift verlangen kann und welche ich in der Regel mit meinen Rechnungen abgebe.

Ich kann Akontozahlungen oder Vorschüsse beanspruchen und rechne detailliert über meine Aufwendungen am Schluss des Mandats ab. Die Kundin/der Kunde kann jederzeit eine Zwischenrechnung verlangen.

• Rechtsschutzversicherung

→ In Fällen mit Rechtsschutzversicherungsdeckung rechne ich im Rahmen der Kostengutsprache unter Orientierung der Kundin/des Kunden direkt mit der Versicherung ab, wobei eine allfällige Differenz zum von dieser bezahlten Honorar zulasten der Kundin/des Kunden geht. Ich werde hiermit ermächtigt, der Versicherung mündlich oder schriftlich über das Mandat Auskunft zu geben bzw. sie über Verfahrensschritte zu orientieren.

Zürich,

Ort/Datum:

Georges Chanson

Unterschrift/en: